



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 3:

Vorbereitung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

- ☞ **Bildung des Gemeindewahlausschusses**
- ☞ **Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume**
- ☞ **Festsetzung der Wahlzeit**

A) SACHVERHALT

Nach § 2 Abs. 1 KomWG hat das Innenministerium den Wahltag für die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte und der Kreisräte auf den 26. Mai 2019 festgesetzt. Wie bereits bei den letzten Kommunalwahlen werden am selben Tag auch die Wahlen der Abgeordneten zum Europäischen Parlament, die Europawahl, durchgeführt.

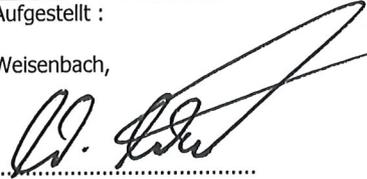
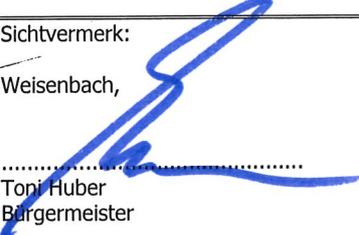
In Vorbereitung der Kommunalwahlen hat der Gemeinderat folgende, die Wahl betreffende Entscheidungen, zu treffen:

a) **Bildung des Gemeindewahlausschusses**

Gemäß § 11 KomWG obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindewahlausschuss. Dieser besteht in der Regel aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern.

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist grundsätzlich kraft Gesetzes nach § 11 Abs. 2 KomWG der Bürgermeister. Eine Ausnahme hiervon gilt, wenn der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson eines Wahlvorschlages ist. Dann kann er nach § 11 KomWG nicht gleichzeitig Mitglied eines Wahlorganes sein.

Da Bürgermeister Toni Huber aber kein Wahlbewerber oder Vertrauensperson für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 ist, ist er kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses. Als Stellvertreter schlägt die Verwaltung Hauptamtsleiter Walter Wörner vor.

Aufgestellt : Weisenbach,  Walter Wörner Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach,  Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	---	---

Zur weiteren Besetzung des Gemeindevwahlausschusses bittet die Verwaltung die Fraktionen / Ortsverbände, jeweils einen Beisitzer und einen Stellvertreter zu benennen.

Von den Fraktionen / Ortsverbänden werden vorgeschlagen:

	Beisitzer	Stellvertreter
CDU-Fraktion:		
FWV-Fraktion:		

Der Schriftführer sowie eventuell weiter erforderliche Hilfskräfte des Gemeindevwahlausschusses werden gemäß § 11 Abs. 4 KomWG durch den Bürgermeister bestellt, wobei der Schriftführer bzw. sein Stellvertreter aus den Beisitzern berufen werden.

Hinweis:

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am Donnerstag, 28. März 2019 um 18:00 Uhr. Die Beschlussfassung des Gemeindevwahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge hat spätestens bis Donnerstag, 4. April 2019 zu erfolgen. Dies erfordert im genannten Zeitraum eine Sitzung des Gemeindevwahlausschusses, welcher seitens der Verwaltung auf Montag, 1. April 2019 geplant ist. Die Fraktionen werden gebeten, dies sogleich mit den vorgeschlagenen Personen abzustimmen, da die Beschlussfähigkeit des Gemeindevwahlausschusses gegeben sein muss.

b) Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume

Gemäß § 4 KomWG in Verbindung mit § 2 KomWO bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke. Der Bürgermeister bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

Bei den zurückliegenden Wahlen wurden 3 Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk I (Weisenbach rechts der Murg einschließlich Neudorf)

Wahlraum: Gemeindehaus der katholischen Kirchengemeinde „St.Wendelin“, Belzerweg 2, Erdgeschoss

Wahlbezirk II (Weisenbach links der Murg)

Wahlraum: Rathaus Weisenbach, Hauptstraße 3, Erdgeschoss

Wahlbezirk III (Ortsteil Au)

Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, Alte Kreisstr. 1 (Jugendraum im Untergeschoss)

Sonderwahlbezirke werden keine gebildet.

Gemäß § 14 Abs.1 KomWG ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt. Der Wahlvorstand für die Kommunalwahlen besteht nach § 14 Abs.1 Satz 2 KomWG aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern (keine Obergrenze). Die Mitglieder der Wahlvorstände sowie eventuell erforderliche Hilfskräfte werden vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen. Gemäß § 14 Abs.2 KomWG bildet der Bürgermeister einen Briefwahlvorstand, wenn die zu erwartende Zahl von Wahlbriefen dies rechtfertigt. Entsprechend der bisherigen Handhabung soll ein Briefwahlausschuss zur Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildet werden.

c) Festsetzung der Wahlzeit

Gemäß § 25 KomWO kann der Gemeinderat im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern oder örtliche Verhältnisse es rechtfertigen, Beginn und Ende der Wahlzeit abweichend festsetzen. Gemäß § 20 KomWG dauert die Wahlzeit für die Wahlen der Gemeinderäte und Kreisträte von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Auch für die Europawahl gilt die Wahlzeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Besondere Gründe zur Verkürzung bzw. Änderung der Wahlzeit nach § 25 KomWO sind nicht gegeben.

B) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt:

a) Bildung eines Gemeindewahlausschusses

Vorsitzender: Bürgermeister Toni Huber (kraft Gesetzes)

Stellvertreter: Hauptamtsleiter Walter Wörner

Beisitzer:

Stellvertreter:

Beisitzer:

Stellvertreter:

b) Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume

Der Gemeinderat nimmt von der Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume, wie folgt, Kenntnis:

Wahlbezirk I (Weisenbach rechts der Murg einschließlich Neudorf)

Wahlraum: Gemeindehaus der Katholischen Kirchengemeinde „St. Wendelin“,
Belzerweg 2, Erdgeschoss

Wahlbezirk II (Weisenbach links der Murg)

Wahlraum: Rathaus Weisenbach, Hauptstraße 3, Erdgeschoss

Wahlbezirk III (Ortsteil Au)

Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, Alte Kreisstr. 1
(Jugendraum im Untergeschoss)

c) Festsetzung der Wahlzeit

Eine Abweichung der allgemeinen Wahlzeit wird nicht festgelegt.